

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – für Lieferungen und Werkleistungen innerhalb der Europäischen Union | Schweiz | Norwegen | Island

STAND 01.02.2016

**I. GELTUNGSBEREICH**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (inklusive Nachbestellungen) und Leistungen (inklusive Beratungen) ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme oder -durchführung anerkannt.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Als Lieferung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch Hilfsleistungen wie Montage bei Kauf- oder Werklieferung und andere ergänzende Dienst- oder Beratungsleistungen.
4. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Hauptvertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Hauptvertrag vor.
5. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden wir dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten, wobei auch die elektronische Form genügt, wenn der Kunde in den Geschäftsbeziehungen zu erkennen gegeben hat, dass er mit einer elektronischen Übermittlung von rechtserheblichen Erklärungen einverstanden ist. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir ihn in unserem Angebot besonders hinweisen.

**II. ANGEBOT / VERTRAGSSCHLUSS / VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL**

1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind unsere Angebote freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie im Hauptvertrag aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden.
2. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.
3. Soweit dem Kunden zumutbar, behalten wir uns vor, Produkt- oder Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt werden. Dem Kunden zumutbare, unwesentliche Änderungen sind jederzeit zulässig. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Hauptvertrag schriftlich niedergelegt.

**III. PREIS / WÄHRUNG / PREISANPASSUNG / ZAHLUNG / AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG**

1. Unsere Preise gelten in Euro ab Werk bzw. ab Lager excl. Mehrwertsteuer zzgl. sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Steuern, Zölle, Versicherungsprämien und eventuelle Montagekosten. In einer anderen Währung als Euro darf nur bezahlt werden, wenn dies ausdrücklich im Hauptvertrag festgehalten ist. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so haben wir Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
2. Ist zwischen dem Kunden und uns vereinbart, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable [andere] Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, hat die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 (ERA 600), zu erfolgen.
3. Schecks und Wechsel werden stets nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Die Einlösung eines Schecks ist erst dann als erfolgt anzusehen, wenn das Konto des Ausstellers belastet ist, die Gutschrift auf dem Konto des Schecknehmers vorgenommen ist und die Belastungsbuchung von der Bank nicht mehr storniert werden kann. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
4. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die gilt auch bei Teillieferungen. Ab Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitszinsen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Entgeltforderung zu berechnen. Wir dürfen zusätzlich die Ausführung des Vertrages aussetzen.
5. Mangels anders lautender Weisungen werden eingehende Zahlungen zunächst zum Ausgleich der am geringsten gesicherten und anschließend der ältesten Verbindlichkeit verwendet und wir werden den Kunden hierüber informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
6. Soweit keine Festpreisabrede getroffen ist, behalten wir uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, unsere Preise in entsprechendem Verhältnis zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von uns nicht zu kontrollierender Rohmaterialpreisänderungen eintreten. Diese und die Grundlagen der jeweiligen Preisfindung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Wir sind berechtigt, unsere jeweils am Liefertag geltenden Listenpreise zu verlangen, sofern wir uns nicht im Lieferverzug befinden und seit Vertragsabschluss mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass Ware ausgeliefert ist. Bei Sukzessivlieferverträgen sowie bei Bestellungen auf Abruf, berechnen wir unsere am Liefertag gültigen Listenpreise.
7. Die vom Kunden zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinn verlangen. Wir sind zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern § 119 InsO nicht entgegensteht, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren (oder ein entsprechender Antrag nach dem am Sitz des Kunden geltenden Rechts) gestellt wird. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
8. Erklären wir den Vertragsrücktritt aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, verwirkt er hierdurch eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der im aufgehobenen Vertrag vereinbarten Gesamtvergütung. Das Recht zur Geltendmachung von höheren Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen darüber hinaus geltend gemachten Schadensersatzanspruch anzurechnen.
9. Von uns bewilligte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit den Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen mehr als einen Monat in Verzug gerät, für die wir Rabatt oder sonstige Vergünstigungen gewährt haben.
10. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht aus demselben Rechtsverhältnis und nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

**IV. STEUERN**

1. Der Kunde ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns die notwendigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die durch die jeweils zuständigen Steuer- oder Zollbehörden als Nachweis für einen steuerbefreiten Export bzw. eine innergemeinschaftliche Lieferung verlangt werden. Der Kunde hat jede uns im Versandstaat oder im Bestimmungsstaat auferlegte Umsatzsteuerpflicht zu ersetzen, die aus
  - a) den vertraglich vereinbarten Lieferungen, Montageleistungen oder Dienstleistungen,
  - b) jedem Versäumnis des Kunden bei der Zur-Verfügung-Stellung der vorstehend genannten notwendigen Dokumente oder
  - c) allen anderen Umständen resultieren, die dem Kunden zurechenbar sind.
2. Alle Steuern, Gebühren, Zölle oder anderen Kosten, die uns durch die Erfüllung des Vertrages im Bestimmungsstaat der Vertragsleistungen auferlegt werden, werden ausschließlich durch den Kunden getragen und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle diese Kosten zu bezahlen oder uns zu ersetzen, die von uns dementsprechend gefordert werden.

**V. LIEFERUNG / LIEFERVERZUG / HÖHERE GEWALT / TRANSPORT**

1. Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu unseren Leistungspflichten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Ist nichts anderes vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.
2. Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns (und unsere Kunden) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Die Hinderungsgründe und deren Wegfall sind unverzüglich anzuzeigen. Wegen Verzögerung der Lieferung kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit diese von uns zu vertreten oder ein Festhalten am Vertrag dem Kunden unzumutbar ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
3. Geraten wir in Lieferverzug, haften wir bei Vorliegen eines Fixgeschäftes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Lieferverzug von uns zu vertreten gilt dies auch, wenn das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung berechtigterweise in Fortfall geraten ist.
4. Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben oder uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, die die

Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind. Außer bei Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Im Übrigen (soweit kein Fall nach vorstehend Ziff. V. (3) oder (4) vorliegt) haften wir im Fall des Lieferverzuges begrenzt auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes des Lieferwertes, der in der Folge der Verspätung nicht vertragsgemäß vom Kunden genutzt werden kann, soweit uns, unseren Erfüllungsgehilfen oder Vertretern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, kein Fixgeschäft vorliegt und keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Außer bei Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung zudem auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
6. Sofern sich aus dem Hauptvertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist Erfüllungsort unser Firmensitz und wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Verwenden wir in diesem Fall eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Gegenstand beim Kunden bzw. an der von diesem genannten Lieferanschrift von dem Transportmittel abgeladen worden ist. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wenn Erfüllungsort unser Firmensitz ist und wir den Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versenden, der Versand sich aber ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird. Sofern nicht eine Bringschuld vorliegt, werden wir die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Kunden – durch eine Transportversicherung eindecken, deren Kosten der Kunde trägt. Soweit keine besondere Transportart vereinbart worden ist, erfolgt der Transport nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für den billigsten Transport.
7. Mehr- oder Minderlieferungen im Ausmaß von handelsüblichen Abweichungen und handelsüblichen Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Kunden nicht zu einer Reklamation. Das gilt für alle Bestellungen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

## VI. MÄNGELHAFTUNG

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat.
2. Die geschuldete Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren ergibt sich ausschließlich aus dem Hauptvertrag, einschließlich sonstiger schriftlicher Vereinbarungen, gemäß vorstehend Ziff. II. 1., welche abschließend die geschuldete Beschaffenheit unserer Vertragsprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs festlegen. Weitergehende Anforderungen an die Produkteigenschaften unserer Waren als nach vorstehend Satz 1 werden ausdrücklich ausgeschlossen. Im Einzelnen haben unsere Produkte darüber hinaus keinem bestimmten Zweck oder bestimmten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, die außerhalb des Produktionsstaates gelten.
3. Der Kunde ist verpflichtet den Kaufgegenstand in Empfang und abzunehmen.
4. Die Pflicht und der Nachweis der pfleglichen Behandlung und ordnungsgemäßen Lagerung der von uns gelieferten Waren obliegen dem Kunden.
5. Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen durch den Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen oder eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung unserer Produkte vorgenommen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Kunde unsere ausreichend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
6. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl – nach Wahl des Kunden beim Lieferregress gemäß §§ 478, 479 BGB – nachbessern, ersetzen oder neu erbringen. Wir sind nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat uns der Kunde ungehinderten Zugriff auf die Vertragsprodukte zu ermöglichen. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen haben wir zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche und Ersatzansprüche für vergebliche Aufwendungen stehen dem Kunden unter den nachstehenden Ziff. VI. (8) bis (15) geregelten Voraussetzungen zu.
7. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit und bei erheblichen Pflichtverletzungen.
9. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten (s.o. Ziff. V (4)) verletzen.
10. In den vorstehenden Fällen Ziff. V. (7) und (8), und weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt.
11. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
12. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. VI. geregelten Ansprüchen des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
13. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden, soweit nicht das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), gem. §§ 478, 479 BGB (Lieferregress) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s.o. Ziff. V. (4)) und soweit wir aus Gefährdungstatbeständen haften.
14. Bei Bestellungen von Waren oder Warenteilen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass Konstruktion und Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Kunde stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme frei.
15. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. VI nicht verbunden.

## VII. MÄNGELHAFTUNG FÜR WERKLEISTUNGEN

Ist der zwischen dem Kunden und uns geschlossene Vertrag ganz oder teilweise als Werkvertrag zu qualifizieren, so gelten für Mängel der Werkleistung – vorbehaltlich § 635 Abs. 3 BGB – und für Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen die Bestimmungen vorstehend Ziff. V. (2) bis (15) sowie die Bestimmungen der Ziff. VIII entsprechend, mit Ausnahme des Rücktrittsrechts, das dann ausgeschlossen ist, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw., wo eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Werkes.

## VIII. GESAMTHAFTUNG

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziff. VI. und VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach vorstehend (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, sofern nicht ein Fall nach vorstehend Ziff. VI. (13) Satz 2 vorliegt. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Ziff. VI. (15) gilt entsprechend.

## IX. ABTRETUNGSVERBOT

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## X. EIGENTUMSVORBEHALT FÜR KUNDEN MIT SITZ IN DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH, UND NIEDERLANDE

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder der Kunde der Vorbehaltsware eine Abtretung der gegen ihn bestehenden Kaufpreisforderung nicht gestattet. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung vorliegt oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt diese Verarbeitung für uns, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtungen für uns. Wir werden Eigentümer und sind als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware

- zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, verpflichtet sich der Kunde die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen und der Kunde tritt zugleich bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und/oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
  6. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Vorstehend (5) Satz 3 gilt entsprechend.
  7. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen gegen den Dritten auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit dem Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Vorstehend (5) Satz 3 gilt entsprechend.
  8. Unbeschadet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die gemäß vorstehend (5), (6), (7), abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Wir können vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Unser Recht, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen, wird hiervon nicht berührt.
  9. Der Kunde ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen herauszugeben. Er darf mit seinen Abnehmern keine Abreden treffen, welche unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
  10. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Transport und Leitungswasserschäden zum Nennwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
  11. Der Kunde hat uns seine Zahlungseinstellung und/oder eine Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
  12. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
  13. Die Bestimmung Ziff. X. ist nur zwischen uns und solchen Kunden gültig, die ihren Sitz in Deutschland, Österreich oder Niederlande haben.

#### **XI. EIGENTUMSVORBEHALT FÜR KUNDEN IN ANDEREN SITZSTAATEN ALS VIII.**

1. Diese Bestimmung Ziff. XI. ist nur zwischen uns und solchen Kunden gültig, die ihren Sitz in der EU/Schweiz/Norwegen/Island, nicht aber in den Staaten gem. X. haben.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
3. Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises hat der Kunde die Kaufgegenstände sachgemäß zu lagern und in vollständigen und vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und gegen alle Risiken bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Kunde darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Kaufgegenstände nicht verkaufen, verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten oder anderweitig darüber verfügen.
4. Sofern die in den jeweiligen Staaten anwendbaren Eigentumsrechte den vorstehend (2) vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennen sollten oder zusätzliche Voraussetzungen erfordern sollten, wie beispielsweise ein Registrierungserfordernis etc., wird uns der Kunde auf unser Verlangen hin bei der Erfüllung dieser Erfordernisse unterstützen und mitwirken oder uns eine vergleichbare Sicherheit zur Verfügung stellen. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Kunden getragen.
5. Die vorstehenden Regelungen V. (6) zum Gefahrenübergang bleiben von den vorstehenden Regelungen (1) bis (3) unberührt.

#### **XII. SCHUTZRECHTE / ZEICHNUNGEN / UNTERLAGEN / WERKZEUGE / EINHALTUNG DER GESETZE UND TECHNISCHEN NORMEN**

1. Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere unseren Konkurrenzunternehmen, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.
2. Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.
3. Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Gegenstände nicht ohne Einverständnis des Kunden für andere Kunden zu verwenden.
4. Wir sind für die Einhaltung der maßgeblichen deutschen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie technischen Normen verantwortlich. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfallen dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

#### **XIII. SONSTIGES**

1. Handelsvertreter, Handelsmakler, Reisende und sonstige Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie schriftliche Inkassovollmachten von uns vorweisen.
2. Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und zur firmeninternen Bearbeitung der Geschäftsvorgänge wird elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Der Besteller wird, gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, darauf hingewiesen, dass wir die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und ausschließlich firmenintern verwenden.
3. Der Kunde darf unsere Warenzeichen, Handelsnamen und unsere sonstigen Zeichen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung und nur in unserem Interesse für Werbezwecke verwenden.

#### **XIV. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT**

1. Sofern sich aus dem Hauptvertrag nichts anderes ergibt, ist unser Hauptgeschäftssitz Erfüllungsort.
2. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
3. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
4. Bei Abweichungen der deutschen Fassung unserer „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ von der englischen Fassung ist der Inhalt der deutschen Fassung maßgeblich.

Sitz der Gesellschaft: Zaisenhausen/Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Mannheim HRA 240446